

Niederschrift über die öffentliche Sitzung der Verbandsversammlung der Zweckverband Industrie- und Gewerbepark

Sitzungstermin: 15.05.2019
Sitzungsbeginn: 17:00 Uhr
Sitzungsende: 17:45 Uhr
Ort, Raum: Konferenzraum Hotel Augustinerkloster, Augustinerstr.,
Hillesheim

ANWESENHEIT:

gesetzliche Zahl der Mitglieder: 11

Vorsitz

Herr Bernhard Jüngling Verbandsvorsteher

Mitglieder

Herr Alexander Bell

Herr Hans Walter Blankenheim

Herr Dieter Demoulin

Herr Hendrik Eitze

Herr Alfred Mastiaux

Herr Hans-Jakob Meyer

Frau Karin Pinn

stellv. Verbandsvorsteherin

Herr Alois Reinarz

Herr Lothar Schütz

Beratendes Mitglied

Herr Jakob Blum

stellv. Verbandsvorsteher

Verwaltung

Herr Bürgermeister Hans Peter Böffgen

Bürgermeister

anwesend bis TOP 3

Herr Uwe Hochmann

anwesend bis TOP 3

Herr Stefan Mertes

Geschäftsführer

Fehlende Personen:

Mitglieder

Herr Karl-Heinz Ehlen

entschuldigt

Die Mitglieder des Zweckverbandes Industrie- und Gewerbepark Verbandsgemeinde Gerolstein in Wiesbaum waren durch Einladung vom 06.05.2019 auf Mittwoch, 15.05.2019 unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen.

Zeit, Ort und Stunde der Sitzung sowie die Tagesordnung waren öffentlich bekannt gegeben. Der Vorsitzende stellte bei Eröffnung der Sitzung fest, dass gegen die ordnungsgemäße Einberufung Einwendungen nicht erhoben werden.

Der Zweckverband war - nach der Zahl der erschienenen Mitglieder - beschlussfähig.

TAGESORDNUNG

öffentliche Sitzung

1. Einwohnerfragestunde
2. Sitzungsniederschrift vom 20.02.2019 (öffentlicher Teil)
3. Beratung und Beschlussfassung Haushaltssatzung und -plan 2019
4. Beteiligungsbericht der HIGIS Bauträger- und Betriebsgesellschaft mbH
5. Bauleitplanung des Zweckverbandes Industrie- und Gewerbepark der Verbandsgemeinde Gerolstein in Wiesbaum;
5. Änderung des Bebauungsplanes für das Teilgebiet „Industrie- und Gewerbepark der VG Gerolstein in Wiesbaum“ im vereinfachten Änderungsverfahren gem. § 13 des Baugesetzbuches (BauGB)
 - a) Beratung und Beschlussfassung über das Ergebnis der Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB sowie der Behördenbeteiligung gem. § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB
 - b) Beschlussfassung der 5. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes für das Teilgebiet „Industrie- und Gewerbepark der VG Gerolstein in Wiesbaum“ als Satzung gem. 10 BauGB i. V. m. § 24 der Gemeindeordnung (GemO)
Vorlage: 1-2084/19/50-003
6. Entsendung Mitglieder in den HIGIS Aufsichtsrat
Vorlage: 1-2085/19/50-004
7. Redaktionelle Änderung Verbandsordnung
Vorlage: 1-2086/19/50-005
8. Änderung der Straßenbezeichnung im III. Erschließungsabschnitt
Vorlage: 2-1799/19/50-006
9. Informationen des Verbandsvorstehers
10. Anfragen, Wünsche

nichtöffentliche Sitzung

11. Sitzungsniederschrift vom 20.02.2019 (nichtöffentlicher Teil)
12. Grundstücksangelegenheiten
Vorlage: 1-2087/19/50-007
13. Bauanträge / Bauangelegenheiten
Vorlage: 1-2088/19/50-008
14. Anfragen, Wünsche

Zur Tagesordnung wurden keine Einwendungen erhoben bzw. Ergänzungen und Dringlichkeitsanträge eingebracht.

Protokoll:

TOP 1: Einwohnerfragestunde

keine

TOP 2: Sitzungsniederschrift vom 20.02.2019 (öffentlicher Teil)

Die Sitzungsniederschrift der letzten Sitzung ist den Zweckverbandsmitgliedern mit der Einladung zugesandt worden.

Änderungswünsche wurde von keinem Zweckverbandsmitglied vorgetragen.

Die Sitzungsniederschrift wird in der vorliegenden Fassung anerkannt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

10 Ja

TOP 3: Beratung und Beschlussfassung Haushaltssatzung und -plan 2019

Sachverhalt:

Die Haushaltssatzung nebst Plan für das Haushaltsjahr 2019 wurde der Versammlung durch den Vorstandsvorsitzenden vorgelegt.

In der Zeit vom 29.04.2019 bis zum 13.05.2019 hat der Plan gemäß § 97 Abs. 1 GemO zur Einsichtnahme durch die Einwohner offen gelegen.

Es wurden **keine** Vorschläge durch Einwohner eingebracht.

Der Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes für das Jahr 2019 weist im Ergebnishaushalt Erträge in Höhe von 288.220 € und Aufwendungen in Höhe von 192.060 € aus, so dass ein Jahresüberschuss von 96.160 € erwartet wird.

Der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen beträgt +123.230 €

Die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit betragen 113.000 € und die Auszahlungen 150.000 €, sodass ein negativer Saldo von -37.000 € erwartet wird.

Der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit beträgt -86.230 €.

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden auf 180.000 € festgesetzt, davon 30.000 € zur Weiterleitung an die HIGIS GmbH.

Beschluss:

Nach ausführlicher Beratung beschließt die Versammlung die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 in der Fassung des vorgelegten Entwurfs.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Ja: 10

Sachverhalt:

Gem. § 90 der Gemeindeordnung ist dem Zweckverband als Gesellschafter jedes Jahr ein Beteiligungsbericht der HIGIS Bauträger- und Betriebsgesellschaft mbH vorzulegen, in dem die allgemeinen Ausführungen zu Rechtsform, Stammkapital, Organbeschlüssen und Organbesetzung, Erfüllungszweck und Wirtschaftslage sowie die Bilanzkennzahlen enthalten sind.

Der Beteiligungsbericht wird als Anlage zum Wirtschaftsplan 2019 der Kommunalaufsicht in der Kreisverwaltung Vulkaneifel vorgelegt.

Mit der Vorstellung des Beteiligungsberichtes in öffentlicher Sitzung haben auch die Einwohner die Möglichkeit, hiervon Kenntnis zu erhalten.

Abstimmungsergebnis: zur Kenntnis genommen

**TOP 5: Bauleitplanung des Zweckverbandes Industrie- und Gewerbepark der Verbandsgemeinde Gerolstein in Wiesbaum;
5. Änderung des Bebauungsplanes für das Teilgebiet „Industrie- und Gewerbepark der VG Gerolstein in Wiesbaum“ im vereinfachten Änderungsverfahren gem. § 13 des Baugesetzbuches (BauGB)**

a) Beratung und Beschlussfassung über das Ergebnis der Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB sowie der Behördenbeteiligung gem. § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB

**b) Beschlussfassung der 5. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes für das Teilgebiet „Industrie- und Gewerbepark der VG Gerolstein in Wiesbaum“ als Satzung gem. 10 BauGB i. V. m. § 24 der Gemeindeordnung (GemO)
Vorlage: 1-2084/19/50-003**

Sachverhalt:

a) Beratung und Beschlussfassung über das Ergebnis der Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB sowie der Behördenbeteiligung gem. § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB

Nach den Bestimmungen von § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB kann der betroffenen Öffentlichkeit Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb angemessener Frist gegeben oder wahlweise die Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB durchgeführt werden. Der Zweckverband hatte hierzu in seiner Sitzung am 15.11.2018 beschlossen, dass die Anhörung der Öffentlichkeit im Rahmen einer öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB durchgeführt wird. Weiterhin legte der Zweckverband fest, dass gleichzeitig mit der öffentlichen Auslegung auch eine Anhörung der berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange erfolgt.

Der Entwurf der 5. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „Industrie- und Gewerbepark der VG Gerolstein in Wiesbaum“ des Zweckverbandes Industrie- und Gewerbepark der Verbandsgemeinde Gerolstein in Wiesbaum hat einschl. der Textfestsetzungen und der Begründung in der Zeit vom 11. März 2019 bis einschl. 12. April 2019 bei der Verbandsgemeindeverwaltung Gerolstein öffentlich ausgelegen.

Die Bekanntmachung hierüber erfolgte in der Wochenzeitung „Verbandsgemeinde Gerolstein aktuell“ am 01. März 2019.

Die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 26. Februar 2019 über die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB unterrichtet.

Von Geschäftsführer Stefan Mertes wird das Ergebnis der Offenlage sowie die Würdigung des Planungsbüros *isu*, Bitburg vorgetragen.

Festzustellen ist hierbei, dass von Seiten der Öffentlichkeit keine Stellungnahmen zu den Änderungsinhalten während der öffentlichen Auslegung eingegangen sind.

Beschluss:

Die einzelnen Abwägungsbeschlüsse sind in der Anlage 1 zusammengestellt und werden Bestandteil dieses Beschlusses und dieser Niederschrift. Weiterhin werden von Geschäftsführer Stefan Mertes die Stellungnahmen ohne abwägungsrelevante Inhalte zur Kenntnis gebracht, die ebenfalls in der Anlage 1 aufgeführt sind.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig 10 Ja-Stimmen

(siehe auch Einzelabstimmungen der Anlage 1)

b) Beschlussfassung der 5. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes für das Teilgebiet „Industrie- und Gewerbepark der VG Gerolstein in Wiesbaum“ als Satzung gem. 10 BauGB i. V. m. § 24 der Gemeindeordnung (GemO)

Sachverhalt:

Die Verfahrensschritte zur 5. Änderung des Bebauungsplanes für das Teilgebiet „Industrie und Gewerbepark der VG Gerolstein in Wiesbaum“ gem. § 13 des Baugesetzbuches (BauGB) wurden mit den vorstehend durchgeführten Abwägungsbeschlüssen abgeschlossen.

Abschließend und zusammenfassend stellt der Zweckverband fest, dass die Abwägungsbeschlüsse kein erneutes Verfahren im Sinne des § 4 a Abs. 3 BauGB auslösen.

Der Entwurf zur 5. Änderung des Bebauungsplanes für das Teilgebiet „Industrie und Gewerbepark der VG Gerolstein in Wiesbaum“ kann nunmehr als Satzung beschlossen werden. Die Begründung liegt zur Billigung vor.

Die im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB durchgeführte 5. Bebauungsplanänderung für das Teilgebiet „Industrie und Gewerbepark der VG Gerolstein in Wiesbaum“ bedarf keiner aufsichtsbehördlichen Genehmigung, da der Gesamtbebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan entwickelt ist.

Eine Genehmigungsvorlage bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord (höhere Verwaltungsbehörde) ist somit nicht erforderlich.

Beschluss:

Aufgrund der §§ 1, 2, 10 und 13 des Baugesetzbuches (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) sowie der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786) in Verbindung mit § 24 der Gemeindeordnung (GemO) von Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 37 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018 (GVBl. S. 448), beschließt der Zweckverband von unter Beachtung von § 22 Gemeindeordnung (Sonderinteresse) die 5. Änderung des Bebauungsplanes für das Teilgebiet „Industrie und Gewerbepark der VG Gerolstein in Wiesbaum“ als Satzung; die örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung baulicher Anlagen sind gem. § 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 88 Landesbauordnung in den Bebauungsplan aufgenommen worden und werden ebenfalls als Satzung beschlossen. Die Begründung wird gebilligt.

Verbandsvorsteher Bernhard Jüngling sowie die Verbandsgemeindeverwaltung werden beauftragt, die erforderlichen Schritte zur Erlangung der Rechtsverbindlichkeit der 5. Änderung des Bebauungsplanes zu veranlassen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig 10 Ja-Stimmen

**TOP 6: Entsendung Mitglieder in den HIGIS Aufsichtsrat
Vorlage: 1-2085/19/50-004**

Sachverhalt:

Durch die Neubesetzung des Zweckverbandes (nach Konstituierung und Entsendung durch den neuen Verbandsgemeinderat) hat nun der Zweckverband entsprechend Mitglieder in den Aufsichtsrat der HIGIS GmbH zu entsenden. Der 10-köpfige Aufsichtsrat der GmbH setzt sich wie folgt zusammen:

1. Verbandsvorsteher Zweckverband (geborenes Mitglied)
2. Ortsbürgermeister (in) Wiesbaum (geborenes Mitglied)
- 3-5. Vertreter Zweckverband
6. Vertreter Ortsgemeinde Wiesbaum
7. KSK Vulkaneifel
8. Volksbank Eifel
9. WFG Vulkaneifel
10. Handwerkskammer Trier

Aus den Reihen der Verbandsgemeinde sind die Herren Jakob Blum, Leo Mertes und Johannes Pinn ausgeschieden:

Neu im Zweckverband sind die Herren Alois Reinarz, Hans-Walter Blankenheim und Hendrik Eltze.

Gemäß der bisherigen Verteilung der Positionen und Zugehörigkeit politischer Gruppierungen wurde von der Geschäftsführung vorgeschlagen:

- a) Alois Reinarz (bisher nur beratendes Mitglied) ersetzt Jakob Blum
- b) Hans-Walter Blankenheim für Johannes Pinn
- c) Dieter Demoulin für Leo Mertes

Die Sitzungen der Versammlung und der HIGIS GmbH finden in der Regel gemeinsam statt. Es ist es gut gelebte Praxis, die weiteren Vertreter des Zweckverbandes als beratende (aber nicht stimmberechtigte) Mitglieder in der HIGIS GmbH am Beratungstisch teilnehmen zu lassen.

Nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung handelt es sich um eine Wahl. Auf Vorschlag des Vorsitzenden wird offene Wahl beschlossen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Die Versammlung stimmt der Entsendung der vorgeschlagenen Vertreter in den Aufsichtsrat der HIGIS GmbH zu.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen
Ja: 10

TOP 7: Redaktionelle Änderung Verbandsordnung
Vorlage: 1-2086/19/50-005

Sachverhalt:

In der letzten Sitzung der Verbandsversammlung wurde eine Änderung der Verbandsordnung beschlossen. Die Feststellungsbehörde (Kreisverwaltung Vulkaneifel) hat mit Schreiben vom 18.03.2019 Ergänzungen eingefordert, die in den neuen Entwurf der Verbandsordnung eingearbeitet wurden.

Mit den vorgetragenen Ergänzungen beschließt die Verbandsversammlung die Neufassung der Verbandsordnung. Die Neufassung wird Bestandteil der Niederschrift.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Ja: 10

TOP 8: Änderung der Straßenbezeichnung im III. Erschließungsabschnitt
Vorlage: 2-1799/19/50-006

Sachverhalt:

Die Verbandsversammlung hat vor einigen Jahren für die Straße im III. Erschließungsabschnitt die Straßenbezeichnung „Graf-von-Mirbach-Str.“ gewählt. Diese Namensbezeichnung wurde nun von den beiden Investoren in dem Erschließungsabschnitt mit ausführlicher Argumentation in Frage gestellt. Die Semexo OHG hat den Antrag gestellt die Straßenbezeichnung „Nordschleife“ zu wählen.

Der zweite Investor „Der Teller Gastronomics GmbH“ in diesem Erschließungsabschnitt unterstützt den Antrag der Semexo OHG.

Die Geschäftsführung hat in Folge dessen Kontakt zur Nürburgring GmbH aufgenommen. Diese hat mit E-Mail vom 17.04.2019 ihre Zustimmung gegeben, den Markennamen „Nordschleife“ wählen zu dürfen. In der Vergangenheit wurden einige Straßenbezeichnungen in Bezug bzw. Wunsch der Unternehmen gewählt (Vulkanstr. , Tofustr. HIGIS-Ring) gewählt. Die Straßenbezeichnung „Nordschleife“ hätte aus marketingtechnischen den Vorteil, motorsportaffine Unternehmen ansprechen zu können, da bekanntermaßen keine Gewerbeflächen im Bereich des Nürburgrings mehr frei sind.

Beschluss:

Die Verbandsversammlung beschließt die Umbenennung der Straße „Graf-von-Mirbach-Str.“ in die neue Straßenbezeichnung „Nordschleife“.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Ja: 10

TOP 9: Informationen des Vorstandsvorstehers

keine

TOP 10: Anfragen, Wünsche

keine

Für die Richtigkeit:

Datum: 02.07.2019

.....
(Vorsitzender)

.....
(Protokollführer)

Anlage 1 zu TOP 5 a der Sitzungsniederschrift des Zweckverbandes Industrie- und Gewerbepark der Verbandsgemeinde Gerolstein in Wiesbaum vom 15.05.2019

Information und Entscheidung zu den Äußerungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 2 BauGB)

vom 11.03.2019 bis zum 12.04.2019

sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB)

vom 11.03.2019 bis zum 12.04.2019

IGP Wiesbaum der Verbandsgemeinde Gerolstein

5. Änderung des Bebauungsplans für den IGP Wiesbaum der VG Gerolstein

Die folgenden Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden zur Planung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Name der Behörde / des Trägers öffentlicher Belange	Datum der Rückäußerung
1. Deutsche Flugsicherung GmbH, Am DFS-Campus 10, Langen	03.04.2019 (keine Bedenken)
2. Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung, Robert-Bosch-Str. 28, Langen	07.03.2019 (keine Bedenken)
3. Deutsche Telekom Technik GmbH, Polcher Str. 15-19, Mayen	07.03.2019 (keine Bedenken)
4. Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Eifel, Westpark 11, Bitburg	27.03.2019 (keine Bedenken)
5. Energienetze Mittelrhein GmbH & Co.KG, Bereich Asset-Management, Schützenstraße 80-82, Koblenz	-
6. Landesbetrieb Mobilität RLP, Fachgruppe Luftverkehr, Gebäude 890, Hahn-Flughafen	-
7. Forstamt Hillesheim, Lammersdorfer Str. 7, Hillesheim	19.03.2019 (keine Bedenken)
8. Generaldirektion Kulturelles Erbe RLP, Direktion Landesarchäologie, Niederberger Höhe 1, Koblenz	08.03.2019
9. Handwerkskammer Trier, Postfach 43 70, Trier	03.04.2019 (keine Bedenken)
10. Industrie- und Handelskammer, Herzogenbuscher Str. 12, Trier	08.04.2019 (keine Bedenken)
11. Kreisverwaltung Vulkaneifel, Postfach 12 20, Daun	08.04.2019 (keine Bedenken)

12. Landesamt für Denkmalpflege, Schillerstraße 44, Mainz	-
13. Landesamt für Geologie und Bergbau RLP, Emy-Roeder-Str. 5, Mainz	09.04.2019
14. Landwirtschaftskammer RLP, Dienststelle Trier, Gartenfeldstr. 12a, Trier	21.03.2019 (keine Bedenken)
15. LBM Gerolstein, Brunnenstr. 1, Gerolstein	-
16. Planungsgemeinschaft Region Trier, Postfach 40 20, Trier	-
17. Real Estate Management West, Geschäftsort Bonn, Fritz Schäffer-Str. 13, Bonn	-
18. Referat Erdgeschichte Denkmalpflege, Große Langgasse 29, Mainz	-
19. Rheinisches Landmuseum Trier, Weimarer Allee 1, Trier	-
20. RWE Rhein Ruhr Netz Service, Waldstraße 76, Gerolstein	-
21. Amprion GmbH, Rheinlanddamm 24, Dortmund	13.03.2019 (keine Bedenken)
22. Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Gewerbeaufsicht, Deworastr. 8, 54290 Trier	21.03.2019 (keine Bedenken)
23. Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Deworastr. 8, Trier	03.04.2019
24. Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Referat 43 Bauwesen, Stresemannstr. 3-5, Koblenz	-
25. Gemeinde Blankenheim, Postfach 40 20, Blankenheim	-
26. Vermessungs- und Katasteramt Westeifel-Mosel, Im Viertheil 24, Bernkastel-Kues	-
27. Westnetz GmbH, Am Heiligenhäuschen, Faid	08.03.2019 (keine Bedenken)
28. Zweckverband Wasserversorgung Eifel, Postfach 1260, Hillesheim	20.03.2019 (keine Bedenken)
29. Generaldirektion Kulturelles Erbe, Außenstelle Trier, Direktion Landesarchäologie, Weimarer Allee 1, Trier	28.03.2019 (keine Bedenken)
30. Verbandsgemeindeverwaltung Gerolstein, Verbandsgemeindewerke, Kyllweg 1, Gerolstein	02.04.2019

Aus der Beteiligung der Öffentlichkeit an der Planung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB ergaben sich keine Anregungen.
Es wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

Folgende Äußerungen / Informationen aus der Behördenbeteiligung (§ 4 Abs. 2 BauGB) liegen vor:	Kommentierung Planungsbüro / Verwaltung
<p>Nr. 8 Generaldirektion Kulturelles Erbe RLP, Niederberger Höhe 1, Koblenz, Schreiben vom 08.03.2019</p>	<p>Zu Nr. 8</p>
<p>„... wir haben das unten bezeichneten Vorhaben zur Kenntnis genommen. In dem angegebenen Planungsbereich sind der Direktion Landesarchäologie/Erdgeschichte keine erdgeschichtlich relevanten Fundstellen bekannt. Es handelt sich aber um potenziell fossilführende Gesteine. Deshalb wird auf die Anzeige-, Erhaltungs- und Ablieferungspflicht hingewiesen (§ 16-20 DSchG RLP) und darum gebeten, über den Beginn von Erdarbeiten rechtzeitig (2 Wochen vorher) informiert zu werden. Die Anzeige des Baubeginns ist zu richten an ergeschichte@gdke.rlp.de oder an die unten genannte Telefonnummer.</p> <p>Diese Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die Belange der Direktion Landesarchäologie – Erdgeschichte. Gesonderte Stellungnahmen der Direktion Landesdenkmalpflege Mainz und Direktion Landesarchäologie/ Außenstelle Trier bleiben vorbehalten und sind ggf. noch einzuholen.“</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Über den Beginn von Erdarbeiten wird die Generaldirektion Kulturelles Erbe RLP rechtzeitig informiert.</p>
<p>Beschluss: kein Beschluss erforderlich</p>	
<p>Abstimmungsergebnis: Zustimmung: Ablehnung: Enthaltung</p>	

Nr. 13 Landesamt für Geologie und Bergbau RLP, Emy-Roeder-Str. 5, Mainz, Schreiben vom 09.04.2019	Zu Nr. 13
<p>„... Bergbau/Altbergbau: Die Prüfung der hier vorhandenen Unterlagen ergab, dass der ausgewiesene Bebauungsplan „Industrie- und Gewerbepark der Verbandsgemeinde Gerolstein in Wiesbaum“ im Bereich des auf Eisen verliehenen Bergwerksfeldes „Alexander“ liegt.</p> <p>Dieses Bergwerksfeld ist auf einer Mutungsübersichtskarte aus dem Jahre 1895 dargestellt. Unserer Behörde liegt lediglich ein Situationsplan aus dem Jahre 1840 vor. Nach diesem Plan ist für das angefragte Gebiet kein Abbau dokumentiert. Weitere Unterlagen oder Informationen zu diesem Bergwerksfeld (z.B. Berechtsamsakte, Betriebsakte und Risswerk) sind nicht vorhanden. Aufgrund der räumlichen Ausdehnung dieses Bergwerksfeldes bis in das Nachbarbundesland Nordrhein-Westfalen hinein sind möglicherweise Dokumentationen bei der dort zuständigen Bergbehörde vorhanden. Wir empfehlen Ihnen daher, sich nochmals an das Bergamt in Nordrhein-Westfalen zu wenden.</p> <p>Bitte beachten Sie, dass unsere Unterlagen keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben, da grundsätzlich die Möglichkeit besteht, dass nicht dokumentierter historischer Bergbau stattgefunden haben kann, Unterlagen im Laufe der Zeit nicht überliefert wurden bzw. durch Brände oder Kriege verloren gingen.</p> <p>Sollten Sie bei den geplanten Bauvorhaben auf Indizien für Bergbau stoßen, empfehlen wir Ihnen spätestens dann die Einbeziehung eines Baugrundberaters bzw. Geotechnikers zu objektbezogenen Baugrunduntersuchungen. In dem in Rede stehenden Gebiet erfolgt kein aktueller Bergbau unter Bergaufsicht.</p> <p>Boden und Baugrund-allgemein: Der Hinweis auf die einschlägigen Baugrund-Normen sowie die Empfehlung von objektbezogenen Baugrunduntersuchungen in den Textlichen Festsetzungen unter 3.4 werden fachlich bestätigt.</p> <p>Bei allen Bodenarbeiten sind die Vorgaben der DIN 19731 und der DIN 18915 zu berücksichtigen, wie es teilweise schon in den Textlichen Festsetzungen unter 3.2 angegeben ist.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Zweifelsfall erfolgt ein entsprechender Kontakt mit der zuständigen Behörde in NRW.</p> <p>Die weiteren Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

<p>- mineralische Rohstoffe: Gegen das geplante Vorhaben bestehen aus rohstoffgeologischer Sicht keine Einwände.</p> <p>-Radonprognose: In dem Plangebiet liegen dem LGB zurzeit keine Daten vor, die eine Einschätzung des Radonpotentials ermöglichen.</p>	
<p>Beschluss: kein Beschluss erforderlich</p>	
<p>Abstimmungsergebnis: Zustimmung: Ablehnung: Enthaltung</p>	

<p>Nr. 23 Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Deworastr. 8, Trier, Schreiben vom 03.04.2019</p>	<p>Zu Nr. 23</p>
<p>„... die abwassertechnische Erschließung im Bereich des Industrie- und Gewerbeparks der VG Gerolstein in Wiesbaum war bereits geschlossen. Das Gebiet entwässert im Trennsystem (teilweise auch modifiziert). Für die Teilbereiche der Erschließung liegen Wasserrechte vor.</p> <p>Nach fachlicher Durchsicht der vorgelegten Unterlagen ergeben sich noch folgende Fragenstellungen:</p> <p>Änderung der Einzugsgebiete: In den Unterlagen ist nicht näher erläutert, ob und ggf. wie sich die Entwässerungskonzeption bzgl. der Wasserrechte ändert. Es ist im vorliegenden Fall zu prüfen, ob sich die Einzugsgebiete der verschiedenen Wasserrechte ändern. Diesbezüglich schlagen wir vor, dass im Zuge der Fortschreibung des Entwässerungskonzepts in Einzugsgebietslageplänen – a) mit Darstellung und Abgrenzung der Teileinzugsgebiete</p>	<p>Hinsichtlich der von der SGD Nord aufgeworfenen Fragestellungen wurde das mit der Entwässerungsplanung des Gesamtgebietes beauftragte Ingenieurbüro Scheuch um eine Stellungnahme gebeten. Hieraus ergibt sich Folgendes:</p> <p>„... Der Änderungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich im Einzugsgebiet der wasserrechtlichen Erlaubnis vom</p>

der geltenden Wasserrechte im Ist-Zustand und b) dem Planungszustand zunächst erläutert wird, ob und ggf. wie sich die wasserwirtschaftlichen Gegebenheiten ändern.

Wegfall einer Fläche zur Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser:
Auf Seite 6 der Begründung ist die Rede von einem Wegfall einer Fläche (Breite/ Länge 10m/100m), welche mit der Zweckbestimmung „Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser“ bisher ausgewiesen war.

Diesbezüglich ist auf Zusammenhänge und Bemessungsansätze in der wasserrechtlichen Erlaubnis einzugehen. Ggf. ist eine Überprüfung der Bemessungsgrundlagen erforderlich.

02.07.1997 (Az.:560-90
532.3303/24).

Durch die 5. Änderung des Bebauungsplanes kommt es zu keiner Veränderung des Entwässerungskonzeptes, der Einzugsgebiete und Einleitmengen. Es handelt sich lediglich um eine geometrische Anpassung einer Bauebene innerhalb des Gesamteinzugsgebietes.

Hier wird auch darauf hingewiesen, dass die in 1997 in Ansatz gebrachten Einzugsgebiete durch weitere Erschließung in 2009 (Wasserrechtliche Erlaubnis 04.05.2009 Az.: 34-7/03/111-04/09) erheblich reduziert wurden und die genehmigten maximalen Wassermengen nicht mehr erreicht werden sollten.

Ebenso durch die weitere Erschließung in 2009 ist eine Fläche zur Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser, im Änderungsbereich des Bebauungsplanes, heute vollständig entbehrlich. Diese Fläche sollte zur Ableitung von Oberflächenwasser nördlich des „Parkweg“ in Richtung der geplanten Beckenanlagen genutzt werden. Diese Art der

<p>Gemäß fernmündlicher Rücksprache mit Herrn Plein, VGwerke Gerolstein, vom 01.04.2019, wurde von Herrn Schneider, SGD Nord, empfohlen, einen Abstimmungstermin nach erfolgter Klärung der vorgeannten Punkte zu vereinbaren.“</p>	<p>Ableitung findet durch die Erschließung 2009 nicht mehr statt.</p> <p>Weiter ist bereits im Wasserrechantrag 1997 darauf hingewiesen, dass die Darstellung der Mulden in den Entwurfsplänen nur exemplarisch erfolgt. Da wegen den örtlichen Gelände- veränderungen, der wechselnden Terrassierungen (auf Wunsch der ansiedelnden Betriebe) und dem vorzufindenden Geländere relief während des Bauablaufes individuelle Anpassungen erforderlich werden.</p> <p>Als eine solche Anpassung ist auch die hier betrachtete 5. Änderung des Bebauungsplanes zu sehen.“</p> <p>Mit der vorliegenden Stellung- nahme können aus Sicht des Zweckverbandes alle aufge- worfenen Fragen vollständig und abschließend geklärt werden. Eine Änderung der Planung ergibt sich hieraus nicht.</p> <p>Soweit notwendig, kann ein weitergehende Abstimmungs- termin zwischen den VGwerken und der SGD vereinbart werden.</p>
-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

	Seitens des Zweckverbands wird derzeit keine Notwendigkeit hierzu gesehen.
Beschluss: Alle aufgeworfenen Fragen konnten durch die Stellungnahme des Ingenieurbüros Scheuch abschließend geklärt werden. Eine Änderung der Planung ergibt sich hieraus nicht. An der Planung wird daher festgehalten.	
Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 10 Ja-Stimmen Ablehnung: Enthaltung	

Nr. 30 Verbandsgemeindeverwaltung Gerolstein, Kyllweg 1, Gerolstein, Schreiben vom 02.04.2019	Zu Nr. 30
„.... Im Rahmen der Ver- und Entsorgung erfolgte eine Prüfung des vorliegenden Bebauungsplanes. Die Ver- und Entsorgung sind in dem Teilbereich vorhanden. Gegen die Planung haben wir keine Einwände.“	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Beschluss. Kein Beschluss erforderlich	
Abstimmungsergebnis: Zustimmung: Ablehnung: Enthaltung	

Beteiligungsbericht zur Haushaltssatzung 2019 gem. § 90 Abs. 2 GemO

für die HIGIS - Bauträger - und Betriebsgesellschaft mbH, Burgstraße 6, 54576 Hillesheim

I. Vorbemerkungen

Auf Grund der Vorschriften der Gemeindeordnung über die wirtschaftliche Betätigung und privatrechtliche Beteiligung der Gemeinden ist für die HIGIS GmbH den Gesellschaftern

- > **Zweckverband Industrie- und Gewerbepark
der Verbandsgemeinde Gerolstein**
- > **Ortsgemeinde Wiesbaum**

ein Beteiligungsbericht zur Erörterung in öffentlicher Sitzung vorzulegen. Die Einwohner sind in geeigneter Form über den Beteiligungsbericht zu unterrichten und sind berechtigt, den Beteiligungsbericht einzusehen.

II. Allgemeines

1. Namen des Unternehmens:	HIGIS Bauträger- und Betriebsgesellschaft mbH, Burgstraße 6, 54576 Hillesheim
2. Rechtsform:	Privatrechtliche Gesellschaft mit beschränkter Haftung
3. Gründungsjahr:	1997
4. Stammkapital 1997 bis 2001:	100.000,00 DM
Aufteilung:	31.000,00 DM Zweckverband IGP 20.000,00 DM Ortsgemeinde Wiesbaum 10.000,00 DM KSK Vulkaneifel 10.000,00 DM Volksbank Eifel 10.000,00 DM WFG Vulkaneifel / Daun 10.000,00 DM Handwerkskammer Trier <u>9.000,00 DM Reserve Zweckverband</u>
Gesamtsumme:	<u>100.000,00 DM</u>
Stammkapital ab 2002:	51.300,00 €
Aufteilung:	15.860,00 € Zweckverband IGP 10.230,00 € Ortsgemeinde Wiesbaum 5.150,00 € KSK Vulkaneifel 5.150,00 € Volksbank Eifel 5.150,00 € WFG Vulkaneifel / Daun 5.150,00 € Handwerkskammer Trier <u>4.610,00 € Reserve Zweckverband</u>
Gesamtsumme:	<u>51.300,00 €</u>
Stammkapital 2019:	keine Veränderung vorgesehen

5. Organbeschlüsse:

Gesellschafterbeschlüsse
mit einfacher Mehrheit
je 100 DM (51,13 €) Geschäftsanteil = 1 Stimme

Aufsichtsratsbeschlüsse
mit einfacher Mehrheit der anwesenden
Mitglieder

6. Organbesetzung

für die Ortsgemeinde Wiesbaum:

a) Gesellschafterversammlung
200 Stimmanteile von insgesamt 1.000

b) Aufsichtsrat
1 Stimme von insgesamt 8

für den Zweckverband IGP:

a) Gesellschafterversammlung
310 Stimmanteile von insgesamt 1.000

b) Aufsichtsrat
3 Stimmen von insgesamt 8

7. Erfüllungszweck:

Gegenstand des Unternehmens ist die Förderung und Stärkung der heimischen Wirtschaft und die Beschaffung von Arbeitsplätzen im Regional bedeutsamen Industrie- und Gewerbestandort der Verbandsgemeinde Gerolstein (neu) in Wiesbaum.

Primäre Aufgabe ist die Trägerschaft und Fortentwicklung des Gründer- und Innovationscenters „HIGIS“. Auch zukünftig sieht die Geschäftsführung die Hauptzielsetzung darin, den Bekanntheitsgrad des HIGIS-Zentrums ständig zu erhöhen, um eine gute Auslastung zu erreichen und auch das Potential von möglichen Mietern zu vergrößern.

8. Wirtschaftslage:

Die HIGIS mbH ist zurzeit finanziell relativ solide aufgebaut. Neben dem Stammkapital haben die Ortsgemeinde Wiesbaum und der Zweckverband IGP bisher keine Nachschüsse vorgenommen. Allerdings zeigen die laufenden Erfolgswerte, dass mit den vorhandenen Finanz- und Kostenstrukturen ein jährlich ausgeglichenes Ergebnis nicht möglich ist.

Nach der Ausgründung mehrerer Unternehmen aus dem Gründerzentrum in den Vorjahren hat sich im Geschäftsjahr 2018 infolge neuer Mietverhältnisse die Ertragssituation wieder relativ verbessert. Es gilt nach wie vor, für leerstehende Produktionsflächen sowie Büroräume ständig weitere Mieter zu werben. Infolge teilweise leerstehender Mietflächen ergibt sich ein nicht zu unterschätzendes Finanzproblem für die Gesellschaft durch die gegebenen Kostenstrukturen, die auch bei geringerer Mietauslastung in etwa zu 90 % fix sind.

Im Wirtschaftsjahr 2017 lag gemäß geprüftem Jahresabschluss ein Jahresverlust in Höhe von 39.001,43 € vor, den der Gesellschafter „Zweckverband IGP“ in voller Höhe finanziell ausgeglichen hat; das Bilanzvolumen beläuft sich zum 31.12.2017 in Aktiva und Passiva auf 5.987.144,72 €. Für die Wirtschaftsjahre 2018 / 2019 wird versucht, ein einigermaßen wirtschaftlich vertretbares Ergebnis zu erreichen.

III. Bilanzkennzahlen zum Beteiligungsbericht 2019

Kennzahl	Ermittlung der Kennzahl	2017	2018	2019
		tatsächlich % / T€	tatsächlich % / T€	Planwerte % / T€
1. Ertragslage				
1.1. Eigenkapitalrentabilität	(Jahresergebnis x 100) : Eigenkapital	0,00%	0,00%	0,00%
1.2. Gesamtkapitalrentabilität	(Jahresergebnis + Fremdkapitalz. x 100) : Gesamtkapital	0,44%	0,41%	0,40%
1.3. Cash-Flow	Jahresergebnis + Abschreibungen - Aufl. Ertragszuschüsse	53 T€	38 T€	38 T€
2. Vermögensaufbau				
2.1. Anlagenintensität	(Anlagevermögen x 100) : Gesamtvermögen	92,40%	91,50%	91,20%
2.2. Intensität Umlaufverm.	(Umlaufvermögen x 100) : Gesamtvermögen	7,60%	8,50%	8,80%
3. Anlagenfinanzierung				
3.1. Anlagendeckung I	(Eigenkapital x 100) : Anlagevermögen	62,20%	62,00%	59,40%
3.2. Anlagendeckung II	((Eigenkapital + langfr. Fremdkapital) x 100) : Anlageverm.	100,60%	100,10%	100,00%
4. Kapitalausstattung				
4.1. Eigenkapitalquote	(Eigenkapital x 100) : Gesamtkapital	62,00%	62,60%	62,80%
4.2. Fremdkapitalquote	(Fremdkapital x 100) : Gesamtkapital	38,00%	37,40%	37,20%
5. Liquidität				
5.1. Liquiditätsgrad I	Liquide Mittel : kurzfristiges Fremdkapital	0,98	0,95	0,90
5.2. Liquiditätsgrad II	(Liquide Mittel + Forderungen) : kurzfristiges Fremdkapital	1,32	1,22	1,22
5.3. Liquiditätsgrad III	Umlaufvermögen : mittel- und kurzfristiges Fremdkapital	0,99	1,08	1,10

aufgestellt:
Hillesheim, im Oktober 2018


(Klaus Eilert)
Prokurist

**VERBANDSORDNUNG DES ZWECKVERBANDES
„INDUSTRIE- UND GEWERBEPARK VERBANDSGEMEINDE GEROLSTEIN IN
WIESBAUM“**

**§ 1
Verbandsmitglieder**

- (1) Mitglieder des Zweckverbandes sind:
- a) die Ortsgemeinde Wiesbaum;
 - b) die Verbandsgemeinde Gerolstein.
- (2) Die Aufnahme weiterer Mitglieder ist möglich.

**§ 2
Name und Sitz**

- (1) Der Zweckverband führt den Namen
„Zweckverband Industrie- und Gewerbepark Verbandsgemeinde Gerolstein in Wiesbaum“.
- (2) Der Sitz des Zweckverbandes ist in Gerolstein (Rathaus).

**§ 3
Verbandsgebiet**

- (1) Das Verbandsgebiet besteht aus den in der Anlage 1 zu dieser Verbandsordnung bezeichneten Grundstücken der Gemarkungen **Wiesbaum und Mirbach**.
- (2) Die Erfüllung der Verbandsaufgaben kann in Planungsabschnitten erfolgen.

**§ 4
Aufgaben des Zweckverbandes**

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, die in § 3 bezeichneten Flächen als Industrie- und Gewerbeflächen auszuweisen, zu erschließen und zu vermarkten. Zur Erfüllung dieser Aufgabe kann der Zweckverband auch Gesellschaften mit beschränkter Haftung gründen oder sich an solchen beteiligen; ferner kann er sich hierfür Dritter bedienen.
- (2) In Erfüllung seiner Aufgaben hat der Zweckverband insbesondere
- a) die Anerkennung des Verbandsgebietes als städtebauliche Entwicklungsmaßnahme nach dem § 165 ff. BauGB zu beantragen; er kann die Entwicklungsträgerschaft selbst übernehmen oder einen Dritten damit beauftragen;
 - b) verbindliche Bauleitpläne (Bebauungspläne) aufzustellen und die für die Erfüllung des Zweckverbandes Erforderlichen zu Satzungen erlassen;
 - c) mit den landespflegerischen Begleitplänen die notwendigen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen - die sich auch auf Grundstücke außerhalb des Verbandsgebietes beziehen können - festzulegen und umzusetzen;
 - d) die Grundstücke innerhalb des Verbandsgebietes zu erwerben, vermessen zu lassen, erforderlichenfalls ein Umlegungsverfahren oder Neugestaltung des Verbandsgebietes

anzuordnen bzw. durchzuführen, sowie Vorkaufsrechte nach dem Baugesetzbuch auszuüben;

e) die zur Finanzierung benötigten Finanzmittel zur Verfügung zu stellen; hierzu zählt auch die Beantragung und Inanspruchnahme der Fördermittel sowie die Aufnahme und Verwendung von zinsgünstigen Krediten;

f) die äußere und innere Erschließung (Verkehrsflächen, Be- und Entwässerung, Versorgungsleitungen etc.) in eigener Trägerschaft durchzuführen bzw. durch andere Versorgungsunternehmen durchführen zu lassen; eine Übertragung/Teilübertragung der Erschließungslast auf einen Erschließungsträger ist möglich;

g) die öffentlichen Verkehrs-, Grün- und Versorgungsflächen in die Trägerschaft zu übernehmen sowie Beiträge, Zuschüsse und Gebühren zu erheben;

h) ein offensives Standortmarketing für die Industrie- und Gewerbeflächen zu betreiben;

i) ein Handwerker-, Industrie-, Gründer-, Innovations- und Servicezentrum (Abkürzung HIGIS), Existenzgründer, Jungunternehmer – aber auch für alle anderen Ansiedlungsinteressenten – zu errichten und zu betreiben (als Miet-, Leasing- oder Kaufmodell).

(3) Der Zweckverband hat die Gewerbe- und Industrieflächen vorrangig innovativen und technologieorientierten Betrieben, Betrieben des verarbeitenden Gewerbes mit möglichst großer Fertigungstiefe sowie produktionsorientierten Dienstleistungsunternehmen zum Zwecke der Ansiedlung anzubieten und zu veräußern. Zur Förderung dieser Aufgabe kann sich der Zweckverband auch an Unternehmen in Privatrechtsform als Gesellschaft mit beschränkter Haftung beteiligen; in der Vergangenheit ist dies mit der HIGIS Bauträger- und Betriebsgesellschaft mbH mit Sitz in Wiesbaum (HIGIS) bereits geschehen.

(4) Grundsätzlich ausgeschlossen sind Betriebe der Abstandsklassen I und II des Abstandserlasses vom Umweltministerium Mainz vom 26.02.1992 oder die diesen Abstandserlass ergänzenden, ändernden bzw. ersetzenden Rechtsvorschriften sowie Betriebe,

a) die der atomrechtlichen Genehmigung oder eines Planfeststellungsverfahrens nach dem Bundesabfallgesetz bedürfen,

b) deren Produkte der Beurteilung nach dem Sprengstoffgesetz unterliegen,

c) zur Destillation oder Raffination von Erdöl oder Erdölerzeugnissen auf der Grundlage von Mineralöl, Altöl oder Schmierstoffen

(zu a - c sind Ausnahmen möglich).

(5) Die Aufgabenverteilung wird wie folgt geregelt:

a) Soweit die Aufgaben in der Trägerschaft der Ortsgemeinde Wiesbaum oder der Verbandsgemeinde Gerolstein stehen, werden diese auf den Zweckverband übertragen. Der Zweckverband kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen.

b) Die vorbereitende Bauleitplanung (Flächennutzungsplan/Landschaftsplan) bleibt in der Zuständigkeit der Verbandsgemeinde Gerolstein.

§ 5 Verbandsorgane

Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und der/die Verbandsvorsteher (in).

§ 6 Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus 11 Vertretern der Verbandsmitglieder. Sie haben in der Verbandsversammlung insgesamt 11 Stimmen.

Es entfallen auf

a) die Verbandsgemeinde Gerolstein 6 Vertreter, darunter der jeweilige gesetzliche Vertreter, mit insgesamt 6 Stimmen;

b) die Ortsgemeinde Wiesbaum 5 Vertreter, darunter der jeweilige gesetzliche Vertreter, mit insgesamt 5 Stimmen.

(2) Die Stimmen können je Verbandsmitglied nur einheitlich abgegeben werden. Die Ausübung des Stimmrechtes eines Vertreters eines Verbandsmitgliedes kann auf einen anderen Vertreter desselben Verbandsmitgliedes übertragen werden.

(3) Beschlüsse der Verbandsversammlung bedürfen zur Wirksamkeit mindestens 5 Stimmen.

§ 7 Verbandsvorsteher und Stellvertreter

(1) Der Verbandsvorsteher und zwei stellvertretende Verbandsvorsteher werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte für die Dauer der Wahlzeit kommunaler Vertretungen gewählt. Die Reihenfolge der Vertretung wird vor der Wahl der stellvertretenden Verbandsvorsteher durch die Verbandsversammlung festgelegt. Der Verbandsvorsteher soll gesetzlicher Vertreter eines Verbandsmitgliedes sein, das kommunale Gebietskörperschaft ist. Mindestens eine Person soll dem Verbandsmitglied Ortsgemeinde Wiesbaum angehören.

(2) Der Verbandsvorsteher führt den Vorsitz in der Verbandsversammlung.

§ 8 Verbandsverwaltung

Die Verwaltungsgeschäfte werden von der Verbandsgemeinde Gerolstein geführt; Einzelheiten können in einer Vereinbarung zwischen dem Zweckverband und der Verbandsgemeinde Gerolstein geregelt werden.

§ 9 Grunderwerb und Eigentumsübergabe

(1) Der Zweckverband kann die zum Verbandsgebiet gehörenden Privatgrundstücke erwerben. Er kann auch außerhalb des Verbandsgebietes gelegene Privatgrundstücke für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Sinne der Landespflege erwerben.

(2) Die Ortsgemeinde Wiesbaum wird den Zweckverband beim privaten Grunderwerb nach besten Kräften unterstützen und nach Möglichkeit gemeindeeigene Grundstücke als Tauschflächen für vom Zweckverband zu erwerbende Privatgrundstücke bereitstellen.

(3) Die Ortsgemeinde Wiesbaum verpflichtet sich, auf den Zweckverband das Eigentum an den in ihrem Eigentum stehenden Grundstücken im Verbandsgebiet zu übertragen, soweit sie sich im Geltungsbereich der Bebauungspläne befinden. Für Grundstücke außerhalb des Verbandsgebietes, die bauplanungsrechtlich für Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen im Sinne der Landespflege festgesetzt werden, gilt entsprechendes. Die Eigentumsübertragung hat zu erfolgen, sobald und soweit Planreife gem. § 33 Abs. 2 BauGB vorliegt.

(4) Der Zweckverband zahlt an die Ortsgemeinde Wiesbaum für die Übertragung der gemeindeeigenen Grundstücke (§ 9 Abs. 2 und 3 der Verbandsordnung) einen Kaufpreis, dessen Höhe über ein Gutachten des Gutachterausschusses beim Katasteramt Daun als Entscheidungsgrundlage ermittelt wird. Der Kaufpreis wird zinslos gestundet, bis vom Zweckverband Käuferlöse aus dem Verkauf von Grundstücken im Industrie- und Gewerbepark erzielt werden. Bis dahin verbleiben Pachteinnahmen aus den gemeindeeigenen Grundstücken der Ortsgemeinde Wiesbaum; sie trägt auch die öffentlichen Abgaben und Lasten. Die Ortsgemeinde Wiesbaum hat dafür Sorge zu tragen, dass die Pachtverhältnisse rechtzeitig gelöst oder so gestaltet werden, damit die Grundstücke pacht- und lastenfrei an den Zweckverband übergeben werden können.

(5) Die Käuferlöse aus dem Verkauf von Grundstücken werden zunächst für die dem Zweckverband entstandenen Vorleistungen für Planung und Erschließung mit 90 % und der Kaufpreis für Privatgrundstücke mit 10 % verwendet. Sobald die Vorleistungen für die Privatgrundstücke abgedeckt sind, tritt an diese Stelle die Ortsgemeinde Wiesbaum und erhält von den Verkaufserlösen 10 %, bis der Kaufpreis der von der Ortsgemeinde an den Zweckverband übertragenen Grundstücke gedeckt ist.

§ 10 Finanzbedarfsdeckung

(1) Der Finanzbedarf des Zweckverbandes wird gedeckt durch

- a) Einzahlungen aus laufender Geschäftstätigkeit,
- b) Zuschüsse, Beiträge und Gebühren Dritter,
- c) durch Aufnahme von Fremdmitteln auf dem Kapitalmarkt (Darlehen),
- d) von den Verbandsmitgliedern zu leistenden Finanzierungsbeiträgen.

(2) Die Verbandsgemeinde Gerolstein trägt alle ungedeckten Auszahlungen des Zweckverbandes durch einen jährlich in der Haushaltssatzung des Zweckverbandes festzusetzenden Verbandsbeitrag, soweit die Auszahlungen nicht gem. § 10 Abs. 1 und § 11 gedeckt sind.

(3) Soweit Einzahlungen des Zweckverbandes keine Auszahlungen gegenüberstehen, werden diese als Ausschüttung an die Verbandsgemeinde in der Haushaltssatzung festgesetzt.

§ 11

Grundsteuer- und Gewerbesteuerverteilung

(1) Nach Errichtung von Industrie- und Gewerbebetrieben erhebt die Ortsgemeinde Wiesbaum entsprechend der derzeitigen Steuergesetzgebung Grundsteuer B und Gewerbesteuer. Diese Mehreinzahlungen – bezogen auf das Verbandsgebiet – werden nach Abzug bzw. Berücksichtigung - aller Umlagen und sonstiger Finanzausgleichsleistungen nach dem Landesfinanzausgleichsgesetz (in der jeweils geltenden Fassung) - und der Gewerbesteuer-Umlage nach dem Gemeindefinanzreformgesetz (in der jeweils geltenden Fassung) wie folgt verwendet:

- a) Vorab sind die Steuer Mehrbeträge für die laufenden Aufwendungen des Zweckverbandes zu verwenden.
- b) Die weiteren Mehrbeträge werden im Verhältnis 50% / 50% zwischen der Ortsgemeinde Wiesbaum und der Verbandsgemeinde Gerolstein verteilt.

(2) Die Erstattung der Steuer Mehrbeträge an die Verbandsgemeinde Gerolstein endet, sobald alle eingebrachten Auszahlungen der Verbandsgemeinde Gerolstein erstattet sind; zu diesem Zeitpunkt ist auch über die Auflösung des Zweckverbandes zu verhandeln.

§ 12

Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

(1) Die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes sowie die Kassengeschäfte des Zweckverbandes erfolgen von der Verbandsgemeinde Gerolstein.

(2) Die Rechnungsprüfung obliegt dem Rechnungsprüfungsausschuss der Verbandsgemeinde Gerolstein. Bei der Haushaltsplanung ist auch dafür Sorge zu tragen, dass die HIGIS GmbH (§ 4 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2) ihren Verpflichtungen jederzeit nachkommen kann, also der Fortbestand dieser Beteiligungsgesellschaft nachhaltig gesichert ist; insbesondere sind die von der HIGIS GmbH entsprechend dem Gesellschaftsvertrag angeforderten Nachschüsse in den Haushaltsplan auf bis max. 55.000 € einzustellen und der HIGIS GmbH jeweils zum Ende eines Kalenderquartals Abschlagszahlungen in Höhe eines Viertels der für das betreffende Geschäftsjahr im Wirtschaftsplan der HIGIS GmbH geplanten Nachschüsse auszuzahlen; eine Endabrechnung der jeweils für ein Geschäftsjahr zu leistenden Nachschüsse hat bis zum 30. Juni des folgenden Kalenderjahres stattzufinden.

§ 13

Rechts- und Geschäftsgrundlage

Bei wesentlichen Änderungen (z.B. Novellierung Zweckverbandsgesetz, Wegfall/Reduzierung Grund-/Gewerbesteuer, Erweiterung Verbandsgebiet etc.) verpflichten sich die Verbandsmitglieder, eine im materiellen Inhalt gleichwertige Regelung nach Maßgabe der dann geltenden Vorschriften zu treffen.

§ 14

Salvatorische Klausel

Die Verbandsmitglieder sind sich darin einig, dass die Verbandsordnung bei Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dahingehend geändert wird, dass Ziel, Zweck und Inhalt der Zusammenarbeit gewahrt bleiben.

§ 15
Abwicklung bei Zweckverbandsauflösung

Bei Auflösung des Zweckverbandes kann der Tag der Wirksamkeit des Auflösungsbeschlusses erst festgesetzt werden, wenn die Verbandsmitglieder eine Einigung über die Auseinandersetzung die Durchführung der Liquidation und die Bestellung eines Liquidators erzielt haben.

§ 16
Öffentliche Bekanntmachung

Die öffentlichen Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Gerolstein „Verbandsgemeinde Gerolstein – Aktuell“

§ 17
Inkrafttreten

Die Verbandsordnung tritt rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Verbandsordnung vom 18.06.2009 außer Kraft.

Wiesbaum, 20.02.2019
Bernhard Jüngling
Verbandsvorsteher